



Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Erkrankung und Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 3 Abs. 4 VwVfG mit heutigem Tag nachfolgende Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, deren enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen:

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem oder derzeitigem Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald, die
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) oder validierten Schnelltest in einer Teststelle (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (**infizierte Personen**).

* Nach den gesetzlichen Regelungen ist für den Nachweis der Infektion, u.a. für den Genesenenstatus, weiterhin ein PCR-Test erforderlich.

Hinweis: Die infizierten Personen haben dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald unter Verwendung der folgenden Checkliste (https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/87/Checkliste_Positivfall_v4_final.pdf) weitere Angaben zur Erkrankung zu machen. Die Checkliste ist als Anlage und auf der Internetseite des Landkreises zu finden

- b) oder eine Mitteilung über einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Quellfall) erhalten haben oder die mit dem Quellfall in einem Hausstand zusammenleben (Haushaltsangehörige als enge **Kontaktpersonen** gemäß Vorgabe des RKI's).

Bei engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Risiko handelt es sich um Personen, die

- in einem kleineren Abstand, als 1,5 m ohne Mund-Nasenschutz unabhängig von der Dauer mit einer infizierten Person gesprochen haben oder
- in direkten Kontakt mit respiratorischen Sekret einer infizierten Person gekommen sind oder
- engen Kontakt (kleiner als 1,5 m Abstand) von mehr als 10 Minuten ohne Mund-Nasenschutz zu einer infizierten Person hatten oder
- sich mehr als 10 Minuten mit einer infizierten Person in einem Raum aufgehalten haben, der länger als 20 Minuten nicht gelüftet wurde. (Möglichkeit hoher Konzentration infektiöser Aerosole) oder

- c) Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und sich aufgrund dieser Erkrankungszeichen einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**)

müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die häusliche Isolation (Absonderung) begeben.

2. Von der Pflicht zur Absonderung sind folgende enge Kontaktpersonen ohne Erkrankungssymptome ausgenommen:

- a) Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung). Insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)).
- b) Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben).
- c) Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson).

Alle Angaben unter Punkt 2a) bis 2c) beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

- d) Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.
- e) Enge Kontaktpersonen, die selbst infiziert waren, sofern der Kontakt im eigenen Haushalt stattfand. Der Kontakt muss innerhalb von 28 Tagen nach der Abnahme des eigenen positiven Tests stattgefunden haben.

Hinweis: Ab Tag 29 gilt die Ausnahme nach Ziffer 2d).

- f) Kinder und SchülerInnen die während der Betreuung in einer Kindertagesstätte, in einer Kindertagespflege oder während des Schulunterrichts Kontakt hatten. Abweichende Verfahrensweisen legt das Gesundheitsamt in einer Ausbruchssituation in Absprache mit der Einrichtungsleitung fest.

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV).

Die Ausnahmen gemäß Punkt 2 gelten nicht, wenn der Kontaktperson bekannt ist, dass beim Quellfall der Verdacht auf eine Infektion mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden, besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante nach den Vorgaben des RKI's besteht bzw. eine solche nachgewiesen wurde. Hierzu wird sich das Gesundheitsamt mit den betroffenen Personen gesondert in Verbindung setzen.

Hinweis: betrifft nicht mehr Omikron [B.1.1.529].

3. Die Isolationszeit (Absonderung) beginnt,

- a) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich, wenn die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Ergebnis eines validierten Schnelltests (Teststelle) erlangt (nachfolgender PCR-Test für Genesenennachweis notwendig),
- b) für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich an dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde (ohne vorangegangenen positiven Schnelltest nach Ziffer 3a),

- c) für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1 b) unverzüglich am Tag der Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses des Quellfalls und
 - d) für Verdachtspersonen gem. Ziff. 1 c) unverzüglich nach Vornahme der Testung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG von der Teststelle dem Gesundheitsamt zu melden.
4. Folgende Regeln gelten für die häusliche Isolation (Absonderung):
- a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).
 - b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall) und zum Aufsuchen einer Teststelle für die Freitestung.
 - c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
 - d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
 - f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (z. B. ärztliche Untersuchung), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine medizinische Maske oder FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganliegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
 - g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen. Ist die Entsorgung der Abfälle nur möglich, wenn der Isolationsort verlassen wird, ist eine nicht betroffene Person damit zu beauftragen.
 - h) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit

vorhanden – der Verlauf von Symptomen festzuhalten sind. Ein Muster kann z.B. auf den Internetseiten des RKI heruntergeladen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Tagebuch.pdf?__blob=publicationFile).

- i) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben. Zudem sind die Angaben aus dem zu führenden Tagebuch dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald auf Verlangen mitzuteilen.
- j) Weist eine enge Kontaktperson nach Ziffer 1 b) Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren. Symptome sind insbesondere Fieber (38,5 °C) und akute Beschwerden wie trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise -störungen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein Test nach Ziffer 3a) oder 3b) auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde (= Tag 0). Eine erneute Testung ist für das Ende der Isolation nicht erforderlich.

Eine Verkürzung der Isolation kann bei infizierten Personen gemäß Ziffer 1 a) mittels negativen Antigen-Schnelltest in einer Teststelle frühestens ab dem 7. Tag nach dem Abstrichdatum erfolgen. Hierfür muss die infizierte Person am Tag der Freitestung mindestens für 48 Stunden symptomfrei sein.

Für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a), die Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, ist die Verkürzung nur mittels PCR-Test möglich. Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig. Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert <30 wird die Isolierung fortgesetzt und erneut im Abstand von 2 Tagen getestet, bis die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Der Testnachweis ist mindestens 4 Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt nach Aufforderung vorzulegen.

- b) für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1 b), mit Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt zum Quellfall, wenn diese **nicht** in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- c) für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1 b), mit Ablauf des 10. Tages nach Beginn der Isolation des Quellfalls, wenn diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Verkürzung der Isolation kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen gem. b) und c) mittels negativen Antigen-Schnelltest in einer Teststelle frühestens ab dem 7. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall erfolgen (Freitestung).

Sofern der Kontakt von Kindern außerhalb einer Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kita, Hort) stattfand, ist die Freitestung frühestens am 5. Tag mittels negativen Antigen-Schnelltest in einer Teststelle möglich. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung.

Der Testnachweis ist mindestens 4 Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt nach Aufforderung vorzulegen.

Ergibt der Test zur Verkürzung der Isolation ein positives Ergebnis, gelten unverzüglich die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a.

- d) für Verdachtspersonen gem. Ziffer 1c) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a).

6. Minderjährige Personen:

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis j) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis j) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

7. Zuwiderhandlungen:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat verfolgt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Eine Verlängerung oder vorfristige Aufhebung dieser Allgemeinverfügung ist möglich.

Begründung

Rechtsgrundlage für die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG i.V.m. § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4.

Gemäß §§ 16 und 28 in Verbindung mit § 30 IfSG hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Mittelauswahl zur Festsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen ein Ermessen eingeräumt, welches nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Als notwendige Schutzmaßnahmen zählen dabei insbesondere jene der §§ 29 bis 31 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass diese in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Sachliche Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 54 IfSG in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV).

Die örtliche Zuständigkeit besteht für Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald haben oder zuletzt hatten (§ 1 Abs.1 VwVfGBrg i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG). Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Gebiet der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der Anlass für die Isolation hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Land Brandenburg und im Landkreis Dahme-Spreewald war eine exponentielle Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird daher nach wie vor insgesamt hoch, für Risikogruppen sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg ist ein Grund dafür, dass sich trotz der Erfolge des Infektionsgeschehens weiterhin dynamisch entwickelt. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch in Deutschland und im Land Brandenburg insgesamt ausbreiten.

Zugelassene Impfstoffe sind jetzt in ausreichender Anzahl für bestimmte Bevölkerungsgruppen verfügbar. Dennoch gibt es noch keine spezifische Therapie, welche zur Verfügung steht. Daher besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich hauptsächlich durch den Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sogenannte Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Menschen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Um die Verbreitung dieser Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden.

Mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus soweit wie möglich verlangsamt und verringert werden.

Die häusliche Isolation von engen Kontaktpersonen, sowie von Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Insbesondere können nur so auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Näheres zur Kontaktpersonennachverfolgung kann den Informationen des Robert-Koch-Institutes entnommen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Bei engen Kontaktpersonen – Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Institutes gehabt haben – ist die Gefahr der Ansteckung sehr hoch. Von Ihnen können dann neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden, sodass eine Nachverfolgbarkeit durch das Gesundheitsamt nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Allgemeinverfügung gilt auch für Personen, die gemäß den aktuellen RKI-Empfehlungen vollständig geimpft oder bereits genesen sind und Symptome aufweisen, die COVID-19 nicht ausschließen, da nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte oder genesene Personen das Virus nicht übertragen können.

Gemäß den aktuellen RKI-Empfehlungen sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen von den Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und Genesene welche mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe.

Unabhängig von diesen Ausnahmen ist bei Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber den besorgniserregenden Virusvarianten gemäß den Vorgaben des Robert Koch Institutes, z. B. Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) handelt, eine Quarantäne der vollständig geimpften sowie genesenen Kontaktpersonen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind demnach auch geeignet, den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen.

Die Absonderung von mit SARS-CoV-2 Viren infizierten Personen und enge Kontaktpersonen im Wege dieser Allgemeinverfügung ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder zumindest im gebotenen Maß zu verzögern, denn das Virus wird vorrangig durch den Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch eine strenge Limitierung beziehungsweise Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten durch die Anordnung einer häuslichen Isolation kann der akuten Gefahr der ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus, würde demgegenüber selbst beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen.

Die angeordnete häusliche Isolation stellt zudem, im Verhältnis zu einer Absonderung in einem Krankenhaus, das mildere Mittel dar. Da so die Isolation in vertrauter Umgebung stattfindet ist diese Maßnahme weniger einschneidend in die Rechte der betroffenen Personen. Anders wäre es bei einer Fremdunterbringung in einem Krankenhaus.

Andere geeignete Mittel zur Verhinderung der Erkrankung COVID-19 in der Bevölkerung stehen nicht zur Verfügung, sodass auch bei Anwendung des eröffneten Ermessens kein Absehen von dieser Anordnung möglich ist.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind folglich erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die geltenden Regeln für die häusliche Isolation Ziffer 4) sind zudem verhältnismäßig, denn sie stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Breiten sich das Virus und seine im höheren Maße ansteckenden Mutationen unkontrolliert in hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl der

Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Einschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts, der für die Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren, verhältnismäßig.

Die Absonderung für die komplette Isolationszeit an einem Ort, das ununterbrochene Verweilen dort und die räumliche Trennung von anderen Personen ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck einer Isolation/ Quarantäne und bedarf keiner weiteren Begründung (Ziffer 4 a) bis d)).

Sollte ein Kontakt doch unumgänglich sein [Ziffer 4 e) und f)], ist auch klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die geeignetste Schutzmaßnahme stellt in solchen Fällen das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Abstandsgebotes dar. Die medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Der Anordnung nach Ziffer 4 g), die spezielle Vorgaben zur Entsorgung von gegebenenfalls kontaminierten Abfällen macht, liegen die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu Grunde (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>). Die Sicherung kontaminierter Abfälle ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, um den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen, da es auch durch kontaminierte Abfälle, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zu neuen Infektionen kommen kann. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt auf Grundlage des § 29 IfSG, dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Weiterhin führen die Anordnungen nach Ziffer 4 h) bis i) zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt, als auch dem oben genannten Zweck dient. Des Weiteren ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst

mit ihren Möglichkeiten in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch nach Ziffer 4 h) in die Pflicht zu nehmen.

Die Isolationszeit gemäß der Ziffer 5 ist ebenfalls angemessen. Die festgesetzte Dauer der Absonderung orientiert sich an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=D41C82336ADC06873D2ACB442749896E.internet051?nn=13490888#doc13776792bodyText5).

Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf deren Grundrechtsrelevanz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet, damit deren Erforderlichkeit regelmäßig überprüft werden kann.

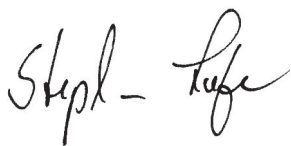
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.
2. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und das Infektionsschutzgesetz des Bundes in ihren jeweils geltenden Fassungen.
3. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
4. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes.
5. Betroffene Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).
6. Informationen zu Entschädigungszahlungen finden Sie auf www.ifsg-online.de.

Lübben, den 17.02.2022



Stephan Loge
Landrat

Anlage:
Checkliste für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen